



**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird**

**Vorlage 26 vom 23.7.2007**

Wien, am 17.9.2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir möchten zunächst das Vorhaben, die österreichische Bundesverfassung zu reformieren, begrüßen.

Es ist der Anwaltschaft für Gleichbehandlung ein besonderes Anliegen, in diesem Zusammenhang auf die spezifischen europarechtlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit bestimmter Einrichtungen hinzuweisen. Dies vor allem, weil sich die vorgeschlagenen Änderungen in überwiegender Weise auf originär innerstaatliche Organe beziehen.

Die europarechtlichen Vorgaben im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern, Antidiskriminierung und Antirassismus fordern von den Mitgliedstaaten die Benennung von Stellen, deren Aufgabe es ist, die Verwirklichung der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder auf Grund der Rasse oder auf Grund der ethnischen Herkunft zu fördern, zu analysieren, zu beobachten und zu unterstützen (Art 13 RL 2000/43/EG, Art 8a RL 2002/73/EG bzw. Art 20 RL 2006/54/EG). Auch die noch umzusetzende RL 113/2004 fordert in Art 12 eine derartige Stelle.

Zu den Zuständigkeiten dieser Stellen gehört die Unterstützung von Opfern von Diskriminierung auf unabhängige Weise, die Durchführung von unabhängigen Untersuchungen sowie die Veröffentlichung von unabhängigen Berichten und Vorlage von Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen.

Der österreichische Gesetzgeber hat dies in den §§ 3 Abs 5, 4 Abs 1, 5 Abs 1 und 6 Abs 1 GBK/GAW-Gesetz (BGBl I 66/2004) umgesetzt und sowohl der Anwaltschaft für Gleichbehandlung im Bereich der Veröffentlichung von Berichten und Empfehlungen, als auch den einzelnen AnwältInnen im Bereich der Beratung und Unterstützung von Einzelpersonen Unabhängigkeit eingeräumt.

Diese Unabhängigkeit ist jedoch nur einfachgesetzlich normiert und bedeutet keine Befreiung von der Bindung durch Art 20 Abs 1 B-VG, weswegen derzeit auch keine Konformität mit den europarechtlichen Vorgaben und somit Gemeinschaftsrechtswidrigkeit gegeben ist<sup>1</sup>.

Ebenfalls angeführt seien hier die Kriterien der Europäischen Kommission gegen Intoleranz und Rassismus (ECRI), welche für innerstaatliche Stellen, die zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus eingerichtet sind insbesondere deren finanzielle Unabhängigkeit und arbeitsbezogene Weisungsunabhängigkeit fordern<sup>2</sup>.

Wir begrüßen folglich auch die Neufassung von Art 20 Abs 2 Z 6 B-VG, die diesen europarechtlichen Vorgaben endlich Rechnung tragen soll. Es ist jedenfalls notwendig, im GBK/GAW-Gesetz einen Verweis auf Art 20 Abs 2 Z 6 B-VG zu schaffen, der gewährleisten würde, dass die europarechtlich geforderte Unabhängigkeit auch innerstaatlich anerkannt und umgesetzt wird, und die derzeit noch bestehende Gemeinschaftsrechtswidrigkeit auf einfachgesetzlicher Ebene beseitigen würde.

Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung weist aber nachdrücklich darauf hin, dass es der Entwurf offen lässt, bis zu welchem Zeitpunkt eine einfachgesetzliche Anpassung

---

<sup>1</sup> siehe auch *Hattenberger* in *Rebhahn/GIBG*, § 3 GBKGAW-G, Rz 4ff mwN

<sup>2</sup> [http://www.coe.int/t/E/human\\_rights/ecri/](http://www.coe.int/t/E/human_rights/ecri/)

der Bestimmungen über Organe und Einrichtungen im Sinne des Art 20 Abs 2 B-VG nF erfolgen soll, was insbesondere in Bezug auf §§ 3 Abs 5; 4 Abs 1; 5 Abs 1; 6 Abs 1 und die bis dato in Verfassungsrang befindlichen §§ 10 Abs 1a und 1b GBK/GAW-Gesetz, sowie 24 Abs 5 und 37 Abs 1 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu Rechtsunsicherheit führen kann. Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung regt aus diesem Grund an, eine Darstellung der einfachgesetzlichen Bestimmungen, die zur vollständigen Umsetzung der Reformen notwendig wären, dem Entwurf als Anlage anzuschließen. Ebenso regt die Anwaltschaft an, normativ festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die einfachgesetzliche Anpassung der Rechtslage abgeschlossen sein muss.

Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung ersucht um Berücksichtigung ihrer Darlegungen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Cornelia Amon-Konrath  
Gleichbehandlungsanwaltschaft